

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(33. Tagung, Genf, 27. bis 31. August 2018)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten
Verordnung: Weitere Vorschläge**

Zuordnungskriterien für die Stoffe in Unterabschnitt 3.2.4.3

Eingereicht von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)^{1,2}

Einleitung

1. Das Sekretariat der ZKR möchte den ADN-Sicherheitsausschuss auf einen fehlenden Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates in der Fußnote zu Unterabschnitt 3.2.4.3 Buchstabe J des ADN hinweisen.

Hintergrund

2. Deutschland teilte dem Sekretariat der ZKR mit, dass der Sicherheitsausschuss in seiner dreißigsten Sitzung eine Änderung des Unterabschnitts 3.2.4.3 Nummer 9 zwecks Verweisung auf die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates angenommen habe.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/34 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1, (9.3.)).

3. Deutschland machte das Sekretariat der ZKR in der Folge darauf aufmerksam, dass auch die Fußnote zu Unterabschnitt 3.2.4.3 Buchstabe J geändert werden muss.

Vorschläge

4. Änderungsvorschlag:

3.2.4.3 Buchstabe J: Fußnote 6) erhält folgenden Wortlaut:

„6) Da bisher noch keine international verbindliche Liste von CMR-Stoffen der Kategorie 1A und 1B existiert, findet hier in der Übergangszeit, bis zum Vorliegen einer solchen Liste, die Liste der CMR-Stoffe der Kategorie 1A und 1B entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates in der jeweils geänderten Fassung Berücksichtigung.“
